



Information der Gemeinde Neuler
nach Art. 13 EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO)
zur Genehmigung von straßenrechtlichen Sondernutzungen

Wir erheben und verarbeiten zur Wahrnehmung von Aufgaben, die im öffentlichen Interesse liegen bzw. die uns in Ausübung öffentlicher Gewalt übertragen wurden, personenbezogene Daten. Der Schutz dieser Daten ist uns sehr wichtig. Wir informieren Sie daher gemäß Art. 13 und 14 der Datenschutz-Grundverordnung der Europäischen Union (DSGVO) über den Umgang mit den bei uns verarbeiteten personenbezogenen Daten bei einer Antragstellung auf Sondernutzung gemäß § 16 Straßengesetz (StrG), auf Sondernutzung durch Carsharing gemäß § 16 a StrG und auf Sondernutzung gemäß § 17 StrG.

Zusätzliche und konkretere Hinweise können Sie entweder aus den jeweiligen Verfahrensunterlagen (z.B. Antragsformularen) entnehmen oder beim jeweils zuständigen Mitarbeiter erhalten, der Ihre Daten im konkreten Fall zweckgebunden verarbeitet. Auf besonderen Wunsch versenden wir die Informationen zum Datenschutz an Verfahrensbeteiligte auch in Papierform.

Verantwortlicher:

Verantwortlich für die rechtmäßige Verarbeitung der Daten ist die

Gemeinde Neuler
Hauptstraße 15
73491 Neuler
Frau Bürgermeisterin Sabine Heidrich
Tel.: 07961/9044-0
gemeinde@neuler.de
www.neuler.de

Datenschutzbeauftragter:

Unser Datenschutzbeauftragter ist unter datenschutz@ostalbkreis.de zu erreichen.

Zweck der Datenverarbeitung und Rechtsgrundlage:

Für die Benutzung einer Straße über den Gemeingebrauch hinaus ist ein Antrag auf Sondernutzung zu stellen. Zuständig hierfür sind die Gemeinden für die Gemeindestraßen sowie die Landes- und Kreisstraßen, sofern ihnen die Straßenbaulast obliegt.

Rechtsgrundlagen sind Art. 6 Abs. 1 e) DSGVO i.V.m. §§ 16, 16a und 17 StrG; Rechtsgrundlage für die Erhebung von Sondernutzungsgebühren ist ferner § 19 StrG i.V.m. der entsprechenden Satzung der Gemeinde.

Empfänger oder Kategorien von Empfängern der Daten:

Der Antrag auf Sondernutzung enthält personenbezogene Daten (insbes. Name, Wohnort des Antragstellers), die auf dem entsprechenden Formular einzutragen sind. Eine Weitergabe dieser Daten an Dritte erfolgt nicht.

Dauer der Datenspeicherung:

Anträge auf Sondernutzungserlaubnis sowie die entsprechenden Unterlagen zu Sondernutzungsgebühren werden zehn Jahre nach dem Ende der Genehmigungsdauer aufbewahrt.

Weitere Rechte:

Bezüglich Ihrer Daten Sie haben Sie ein Recht auf Auskunft (Art. 15 DSGVO), Berichtigung (Art. 16 DSGVO), Löschung (Art. 17 DSGVO), Einschränkung der Verarbeitung (Art. 18 DSGVO), Widerspruch (Art. 21 DSGVO) sowie Datenübertragbarkeit (Art. 20 DSGVO), sofern die entsprechenden Voraussetzungen nach der Datenschutz-Grundverordnung hierfür gegeben sind.

Pflicht zur Bereitstellung der Daten:

Sie sind rechtlich verpflichtet, einen Antrag auf Sondernutzung zu stellen und die entsprechenden Gebühren zu entrichten wenn eine Sondernutzung des öffentlichen Straßenraums erfolgt. Eine unterlassene Antragstellung kann ggf. als Ordnungswidrigkeit nach § 54 StrG geahndet werden.

Beschwerderecht bei der Aufsichtsbehörde:

Soweit Sie sich durch die Verarbeitung personenbezogener Daten in Ihren Rechten verletzt fühlen, steht Ihnen ein Recht zur Beschwerde beim

Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit
Königstraße 10a
70173 Stuttgart
Postfach 102932
70025 Stuttgart
Tel.: 0711 / 615541-0
Fax: 0711 / 615541-15
poststelle@fdi.bwl.de
zu.